

Gemeinsame Erklärung Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dachverband der Universitäten

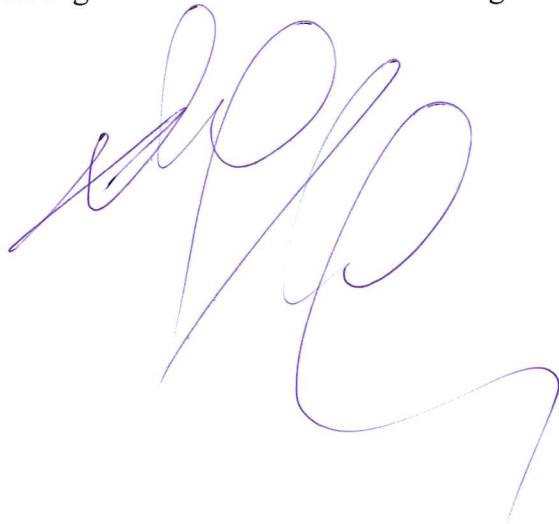
Klärung des Entgeltbegriffes gemäß § 76 Abs. 5:

Die KollV-Parteien kommen überein, dass im Rahmen des Gehaltsvergleichs gemäß § 76 Abs. 5 nur Entgeltpositionen gegenübergestellt werden, die auch im KollV geregelt sind, weshalb alle Zulagen, die nicht im KollV vorkommen (z.B. Erschwerniszulage), als Bestandteil des Entgelts anzusehen und dem Entgelt nach §§ 49 bzw. 54 gegenüber zu stellen sind.

(Schriftliche Erläuterung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des Dachverbands der Universitäten zu § 76 Abs. 5 Uni-KV. Die gemeinsame Auslegung wird intern an die Mitglieder versandt werden.)

§ 49 Abs 8 lit a KollV Auslegung von „didaktischer Ausbildung“

DV und GÖD kommen überein, dass § 49 Abs 8 lit a KollV nur als Bestimmung zum Schutz junger wissenschaftlicher/künstlerischer MA zu verstehen ist. MA, die bereits eine entsprechende Lehrerfahrung (zB durch LektorInnenverträge von zumindest zwei Semestern¹) haben, sind daher solchen gleichzuhalten, die eine entsprechende „von der Universität angebotene didaktische Ausbildung absolviert haben“.



Henry Künzel

15. Februar 2011

¹ Die Berücksichtigung der Lehrerfahrung hat keine höhere Einstufung im Gehaltsschema zur Folge. Tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen sind gesondert zu beurteilen.